



Rechtsausschuss

51. Sitzung (öffentlich)

16. Februar 2005

Düsseldorf - Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 15:45 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (FDP)

Stenografin: Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

Vor Eintritt in die Tagesordnung

1

1 Aktuelle Viertelstunde

1

hier: **Beabsichtigte Streichung von 300 Stellen im Strafvollzug** (auf Antrag der FDP-Fraktion vom 9. Februar 2005 in die Tagesordnung aufgenommen)

- Bericht des Justizministers
- Diskussion

2 **Systematisch-zielgerichtete Belästigungen und Verfolgungen (Stalking) bestrafen - Hessische Bundesratsinitiative unterstützen**

7

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/5944

In Verbindung damit:

Opferschutz kann nur mit verfassungsgemäßigem Gesetz verbessert werden - Rheinland-pfälzische Bundesratsinitiative unterstützen

Entschließungsantrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 13/5997

Der Antrag der Fraktion der CDU wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion abgelehnt.

Der Entschließungsantrag der Fraktion der FDP wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP abgelehnt.

3 Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Landeskostenänderungsgesetz - LKostÄndG) 10

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/6460

Der Ausschuss beschließt einstimmig, heute über den Gesetzentwurf abzustimmen.

Anschließend billigt der Ausschuss einstimmig den Gesetzentwurf einschließlich folgender, mit Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in einer Tischvorlage eingebrachter Änderungen:

1. Es wird folgender neuer Artikel XIV eingefügt:

Artikel XIV

Änderung des Richtergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Richtergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichtergesetz - LRiG -) vom 29. März 1996 (GV.NRW. S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.11.2004 (GV.NRW. S. 624), wird wie folgt geändert:

§ 61 Abs. 4 wird gestrichen.

2. Der bisherige Artikel XIV (In-Kraft-Treten) wird Artikel XV.

- 4 DNA-Analyse bei allen Straftaten ermöglichen - Erkennungsdienstliche Maßnahmen des 21. Jahrhunderts zur Aufklärung von Straftaten einsetzen** 10

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/6495

- ausführliche Diskussion

Der Ausschuss verständigt sich darauf, den Antrag abschließend in seiner Sitzung am 9. März zu behandeln, wenn der mitberatende Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform in seiner morgigen Sitzung votiere, ansonsten die abschließende Beratung und Abstimmung in der Sitzung am 13. April vorzunehmen.

- 5 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst - FHGöD -) und zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG) (s. Anlagen 1 und 2)** 15

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6168
Ausschussprotokoll 13/1436
Zuschriften 13/4540, 13/4542, 13/4543, 13/4559, 13/4560, 13/4573, 13/4664
und 13/4649

- ausführliche Diskussion

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag der Fraktion der FDP mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der FDP-Fraktion bei Enthaltung der CDU-Fraktion ab.

Der Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen wird mit den Stimmen der Antragstellerinnen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der CDU-Fraktion angenommen.

Der Gesetzentwurf in der soeben geänderten Fassung wird mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der FDP-Fraktion bei Enthaltung der CDU-Fraktion angenommen.

- 6 Gründe für die abermalige Verzögerung eines Zivilverfahrens vor dem Amtsgericht Düsseldorf** 18
(siehe NRZ vom 9.2.2005 "Plötzlich ist die Akte weg!")
- Bericht des Justizministers
 - ausführliche Diskussion
- 7 Gesetz zur Verankerung der europäischen Dimension in der Landesverfassung** 24
- Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
Drucksache 13/6292
- Der Ausschuss verständigt sich darauf, am 9. März die abschließende Beratung durchzuführen.
- 8 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz - LPartAnpG) (s. Anlage 3)** 25
- Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6492
- Der Ausschuss verständigt sich darauf, in seiner März-Sitzung abschließend zu beraten und abzustimmen.

8 Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz - LPartAnpG) (s. Anlage 3)

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 13/6492

(vom Landtag nach der ersten Lesung am 26. Januar 2005 an den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie zur Federführung sowie zur Mitberatung an alle Fachausschüsse überwiesen)

Frank Sichau (SPD) kündigt einen Änderungsantrag seiner Fraktion an und schlägt vor, heute abschließend zu beraten und abzustimmen.

Rolf Einmahl (CDU) wirft die Frage nach den Auswirkungen auf den Landeshaushalt auf, denke man an die Versorgungsansprüche und Beihilfen, und erinnert in diesem Zusammenhang an nicht zuletzt einzubeziehende Beispiele wie das der beiden Frauen, die freimütig einräumten, nicht homosexuell zu sein, aber zusammenzuleben, um sich gegenseitig Versorgungsansprüche zu sichern.

Es frage sich, wieweit die Rechte für Lebenspartnerschaften ausgedehnt werden sollten. Am Ende könnten sich noch Großmutter und Enkel als Partnerschaft eintragen lassen.

Jan Söffing (FDP) hält es für schwierig, angesichts des eben erst eingebrachten Änderungsantrages heute abzustimmen.

Vorsitzender Dr. Robert Orth regt an, heute nur über den Ursprungsgesetzentwurf abzustimmen und den Änderungsantrag im federführenden Ausschuss einzubringen.

Die **CDU-Fraktion** will nach den Worten von **Gabriele Kordowski** zunächst die Kostenanalyse der Landesregierung abwarten und deshalb heute nicht votieren.

Sylvia Löhrmann (GRÜNE) erwidert auf die Ausführungen von Rolf Einmahl, es existiere ein Gesetz, welches Scheinehen verbiete. Dieses gelte natürlich auch für Lebenspartnerschaften.

Hier Szenarien aufzubauen, die darauf abzielten, den Missbrauch von Gesetzen an die Wand zu malen, um die Gesetze an und für sich zu diskreditieren, entspreche nicht der Art und Weise, wie man mit dieser Anpassung des Landesrechts umgehen sollte.

Und dass sich die Kostenfolgen nicht endgültig ermitteln ließen, überrasche nicht, denn niemand wisse, wie viele der in der nordrhein-westfälischen Beamtenschaft bestehenden Lebenspartnerschaften sich eintragen ließen.

Als Fakt hingegen stehe fest, dass bei Lebenspartnerschaften häufiger als in heterosexuellen Ehen keine Kinder existierten und beide Partner einen Beruf ausübten, was in Bezug auf die Beihilfe- und Versorgungskosten keinen Anlass zu den von der CDU-Fraktion geäußerten Befürchtungen gebe.

Der **Ausschuss** verständigt sich darauf, in seiner März-Sitzung abschließend zu beraten und abzustimmen.

gez. Dr. Robert Orth

Vorsitzender

3 Anlagen

hoe/31.05.2005/14.06.2005

177

Landtag Nordrhein-Westfalen
13. Wahlperiode

Drucksache 13/

15.02.2005

Antrag

der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Änderungsantrag

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst - FHGöD-) und zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)
Drucksache 13/6168

A. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 - Inhaltsübersicht - werden im Dritten Abschnitt in Unterabschnitt 4 das Wort „Frauen“ durch das Wort „Gleichstellung“ und in § 17 b das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.
2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

d) In Absatz 5 werden folgende Sätze 2 bis 6 angefügt:

“Die Fachhochschulen leisten darüber hinaus im Rahmen ihres Auftrags nach Absatz 1 durch anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einen Beitrag zur Modernisierung der Verwaltung und fördern den Wissenstransfer. Zu diesem Zweck können sie die Verwertung von Forschungsergebnissen fördern und auch mit Dritten zusammen arbeiten. Sie dienen dem weiterbildenden Studium, das mit anderen Aus- und Fortbildungseinrichtungen des Landes abgestimmt wird, und fördern die Weiterbildung ihrer Beschäftigten. Sie bieten fächerübergreifend, auch in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Einrichtungen, im Rahmen ihres Lehrauftrags geeignete Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich der Didaktik und des Hochschulmanagements an. Das gemäß § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium legt den Rahmen des Lehrdeputats für die in den Sätzen 2 bis 5 genannten Aufgaben fest.“

b) Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

e) In Absatz 7 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

"Die Fachhochschulen fördern den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und beachten bei der Nutzung ihrer Sachmittel die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender und Beschäftigter sowie der Studierenden und Beschäftigten mit Kindern."

3. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4

Entwicklung

Die Entwicklung der Fachhochschulen hat unter Beachtung ihrer besonderen Aufgabenstellung so zu erfolgen, dass die Studienreform als ständige Aufgabe der Fachhochschulen wahrgenommen wird. Für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung ist sicherzustellen, dass sie an der allgemeinen Hochschulentwicklung teilhat."

4. In Nr. 4 erhält Buchstabe d) folgende Fassung:

d) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für Studierende in nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 3 eingerichteten Studiengängen gilt § 4 Abs. 5 Satz 1 HG entsprechend.“

5. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. Nach § 5 wird als § 5 a eingefügt:

"§ 5 a

Anwendung allgemeiner Vorschriften des Hochschulgesetzes

"(1) § 6 HG gilt für die Fachhochschulen entsprechend.

(2) An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung finden außerdem § 5 Abs. 1 und § 9 HG entsprechende Anwendung; dabei tritt an die Stelle des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung das Innenministerium. Die Schaffung eines Globalhaushalts für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung setzt die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung, eines Berichtswesens und eines Controllings voraus."

6. In Nr. 7 erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Fachhochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder; § 12 Abs. 2 HG gilt entsprechend."

7. In Nr. 9 Buchstabe e) erhält Satz 3 des neu angefügten § 9 Abs. 5 folgende Fassung:

„§ 21 Abs. 1, 1. Halbsatz, Abs. 2 Sätze 8 und 9 und Abs. 3 HG gelten entsprechend.“

8. Nr. 11 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Buchstabe b) eingefügt:

b) In Absatz 1 Nr. 5 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ ersetzt.“

- b) Der bisherige Buchstabe b) wird Buchstabe c).

9. Nr. 15 erhält folgende Fassung:

15. In § 15 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder des Senats nach § 11 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 und des Fachbereichsrates werden, nach Gruppen getrennt, für die Dauer von zwei, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahldauer für Studierende der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung wird in der Wahlordnung geregelt. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule kann sein Wahlrecht nur in seiner Gruppe ausüben. Die Vertreter der bei den Ausbildungskörperschaften tätigen Ausbildungsleiter oder Ausbilder werden von dem zuständigen Ministerium (§ 29 Abs. 2) benannt; für Fachbereichsräte in Fachbereichen, die Studiengänge in den Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden und an den Landesversicherungsanstalten umfassen, benennt der jeweilige Beirat (§ 28) die Vertreter. Der Vertreter der Lehrbeauftragten wird auf Vorschlag des Leiters der Fachhochschule, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung auf Vorschlag des Präsidenten vom Senat gewählt.“

10. In Nr. 16 erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, Lehre, die Berufung von Professoren und die Bestellung von Dozenten unmittelbar berühren, nur beratend mit. In Angelegenheiten der Lehre und Forschung mit Ausnahme der Berufung von Professoren und der Bestellung von Dozenten haben die einem Gremium angehörenden Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraus-

setzungen nach Satz 2 entscheidet das jeweilige Gremium zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitgliedes mit der Mehrheit der Stimmen, in Zweifelsfällen der Leiter der Fachhochschule, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung der Präsident. § 13 Abs. 2 Satz 3 und § 15 Abs. 2 bis 4 HG gelten entsprechend.“

11. Nr. 19 erhält folgende Fassung:

„19. Der bisherige Unterabschnitt 3 wird Unterabschnitt 4 und die Überschrift erhält folgende Fassung: „Belange der Gleichstellung“; der bisherige § 17 a wird § 17b.“

12. Nr. 22 erhält folgende Fassung:

22. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Grundsatz

(1) Die §§ 45, 46 Abs. 1 Nummern 1 bis 3 und 5, Abs. 3 und 5, §§ 49 Abs. 1 bis 3, 51, 54, 55 und 62 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 HG gelten entsprechend; dabei tritt an die Stelle des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung im Falle des § 62 Abs. 1 Satz 1 HG das Innenministerium, das die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Justizministerium erlässt, im übrigen das gem. § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium. Im Falle des § 49 Abs. 3 HG tritt an die Stelle der Fachhochschule das nach § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium. Bei Beurlaubungen nach § 51 Abs. 2 HG kann von der Maßgabe, dass dadurch dem Land keine zusätzlichen Kosten entstehen sollen, abgesehen werden, wenn der zu Beurlaubende wegen der Besonderheit des von ihm vertretenen Faches nicht zu einer Dienststelle des Landes beurlaubt werden kann. Das gem. § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium beruft die Professoren auf Vorschlag der Fachhochschule. Es kann einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlags der Fachhochschule berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. Ohne Vorschlag der Hochschule kann es einen Professor berufen, wenn die Hochschule acht Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat, wenn sie der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlages bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist oder wenn in dem neuen Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht. In den Fällen der Sätze 5 und 6 ist die Fachhochschule zu hören. Das Ministerium kann die Befugnis, Professoren zu berufen, oder die Befugnis zu dazu gehörenden vorbereitenden Maßnahmen allgemein oder teilweise auf die Hochschulen übertragen. Die Berufung von Professoren erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung.

(2) § 51 Abs. 1 HG gilt ausschließlich für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und mit der Maßgabe, dass das Innenministerium an die Stelle

der Fachhochschule tritt und die durch die Freistellung entstehenden Kosten vollständig ausgeglichen werden.

(3) Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Professoren an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gehört auch die Tätigkeit in Prüfungskommissionen, die das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen zur Abnahme von Staatsprüfungen in den in § 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 genannten Laufbahnen des gehobenen Dienstes bestellt.“

13. In Nr. 26 erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gelten für Studierende in nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 3 eingerichteten Studiengängen die §§ 65 bis 70 und § 71 Abs. 1 und 2 HG entsprechend.“

14. Nr. 27 erhält folgende Fassung:

„27. In § 24 a werden die Wörter „§ 49 Abs. 3 Sätze 3 und 4 FHG“ durch die Wörter „§ 71 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 HG“ ersetzt.“

15. Nr. 29 erhält folgende Fassung:

29. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:
„§ 27 a

Anwendung sonstiger Vorschriften des Hochschulgesetzes für Studierende im Bereich der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gelten die §§ 81 bis 84, 85 bis 87, 89, 90 und 92 bis 96 entsprechend für die nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 3 eingerichteten Studiengänge. § 82 Abs. 3 und § 91 HG gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Dekans der Präsident der Fachhochschule tritt.“

B. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

Artikel 2

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) In Laufbahnen des gehobenen Dienstes vermittelt der Vorbereitungsdienst in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang den Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben; der Anteil der praktischen Ausbildung darf eine Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4.

c) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Nach näherer Bestimmung der Laufbahnvorschriften besitzt die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes auch, wer außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine den Anforderungen des Absatzes 3 entsprechende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule durch eine Prüfung abgeschlossen hat, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 6.

2. In § 25 a Abs. 5 Buchstabe d und in § 25 b Abs. 4 Buchstabe e werden die Wörter „Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt“ ersetzt durch das Wort „Zurückstufung.““

Begründung:

Zu A. (Artikel 1):

Zu Nr. 1 (Art. 1 Nr. 1 – Inhaltsübersicht):

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2 (Art. 1 Nr. 2):

Zu a) Durch die Änderung wird der Regelungsgehalt auf alle Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes bezogen.

Zu b) Anpassung an das geänderte HG (§ 3 Abs. 7).

Zu Nr. 3 (Art. 1 Nr. 3):

Der Verweis auf § 7 HG ist entbehrlich, zumal § 84 a HG (verpflichtende Umstellung auf Bachelor- und Masterstudiengänge), auf den § 7 Abs. 2 HG verweist, im Bereich der Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes nicht gilt.

Zu Nr. 4 (Art. 1 Nr. 4):

Redaktionelle Anpassung an das geänderte HG (§ 4 Abs. 5).

Zu Nr. 5 (Art. 1 Nr. 5):

Durch die Änderung wird der Regelungsgehalt hinsichtlich einer regelmäßigen Evaluation (s. § 6 HG) auf alle Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes bezogen.

Zu Nr. 6 (Art. 1 Nr. 7):

Durch die Änderung wird der Regelungsgehalt auf alle Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes bezogen.

Zu Nr. 7 (Art. 1 Nr. 9):

Redaktionelle Anpassung an das geänderte HG (§ 21).

Zu Nr. 8 (Art. 1 Nr. 11):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 9 (Art. 1 Nr. 15):

Neu ist Satz 2, der eine gesonderte Regelung zur Wahldauer der Studierenden der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zum Senat verlangt. Eine 3-jährige Wahldauer ist für Studierende wegen der 3-jährigen Studiendauer faktisch nicht möglich. Daher muss in der Wahlordnung eine abweichende Regelung (z. B. Nachwahl oder Vertretung) getroffen werden.

Zu Nr. 10 (Art. 1 Nr. 16):

Durch die Neufassung wird klargestellt, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter der Fachhochschule sowohl bei der Berufung von Professoren als auch bei der Bestellung von Dozenten nur beratend mitwirken, also kein Stimmrecht haben. Dies entspricht den Regelungen im allgemeinen Hochschulrecht. Die bisher im Gesetzentwurf enthaltenen Verweisungen auf die Regelungen des § 14 HG wurden der besseren Lesbarkeit halber unmittelbar in die Vorschrift übernommen. Abweichend von § 14 Satz 2 HG soll über das Vorliegen der Voraussetzungen für das Stimmrecht eines Lehrbeauftragten oder eines sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiters in Angelegenheiten der Lehre und Forschung mit Ausnahme der Berufung von Professoren und der Bestellung von Dozenten nicht der Vorsitzende des Gremiums, sondern die Mehrheit des Gremiums entscheiden. Dies entspricht dem Selbstverständnis der Gremien an den Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst.

Zu Nr. 11 (Art. 1 Nr. 19):

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 12 (Art. 1 Nr. 22):

Aufgrund der erforderlichen redaktionellen Anpassungen an das geänderte HG wird die Vorschrift insgesamt neu gefasst. Die bisherige Regelung enthielt in Absatz 1 den Katalog der anzuwendenden Vorschriften des 5. Abschnitts des HG (Das Hochschulpersonal) und in Absatz 2 eine Aufzählung, welche Vorschriften aus diesem Abschnitt nicht anzuwenden sind.

Die Neufassung enthält eine explizite Aufzählung der anzuwendenden Vorschriften des HG (5. Abschnitt). Damit entfällt die bisherige Aufzählung der nicht anwendbaren Regelungen. Darüber hinaus wird der Inhalt der Regelungen des § 47 HG (Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern), auf die bislang verwiesen wurde, aus Gründen einer besseren Handhabung in der Praxis unmittelbar in die Vorschrift übernommen.

Zu Nr. 13 (Art. 1 Nr. 26):

Durch die Anfügung des Wortes „entsprechend“ wird verdeutlicht, dass die in bezug genommenen Vorschriften des Hochschulgesetzes über Zugang und Einschreibung der Studierenden für neue Studiengänge an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung entsprechende Anwendung finden, mithin die besonderen Belange der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zu berücksichtigen sind.

Zu Nr. 14 (Art. 1 Nr. 27):

Redaktionelle Anpassung an das geänderte HG (§ 71).

Zu Nr. 15 (Art. 1 Nr. 29):

Redaktionelle Anpassung an das geänderte HG. § 84 a HG ist in dem Katalog der Vorschriften des HG, auf die verwiesen wird, ausdrücklich nicht enthalten. Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung erhält durch die in § 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 4 vorgesehene Regelung die Möglichkeit, Bachelorstudiengänge und, in der Regel in Kooperation mit einer Universität des Landes, auch Masterstudiengänge anzubieten. Die Umstellungsverpflichtung des § 84 a HG betrifft nicht die an den verwaltungsin-
ternen Fachhochschulen bereits bestehenden Studiengänge.

Zu B. (Artikel 2):

Die Neufassung berücksichtigt in der Eingangsformel die letzte Änderung des Landesbeamtengesetzes.

Im Übrigen enthält Nr. 2 eine redaktionelle Folgeänderung wegen der neuen Bezeichnung des Sachverhaltes im Landesdisziplinargesetz. Die Änderung dient der Klarstellung, eine Rechtsänderung ist damit nicht verbunden.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

13. Wahlperiode

14.02.2005

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zu dem Gesetzentwurf

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst-FHGöD-) und zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)

Drucksache 13/6168

I) Ausgangslage

Die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen leisten seit ihrer Gründung hervorragende Arbeit in Forschung und Ausbildung junger Beamter. Im Zuge der fortschreitenden Entwicklungen im Bereich der Hoch- und Fachhochschulen, insbesondere im Hinblick auf die Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen, müssen auch die Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes darauf vorbereitet sein, die herkömmlichen Strukturen an sich abzeichnende neue Strukturen anzupassen.

Der bisher unterbreitete Gesetzentwurf der rot-grünen Koalition zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst bezieht sich ausschließlich auf die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und gefährdet damit den Bestand und die Zukunft der Fachhochschule für Rechtspflege, wie auch der Fachhochschule für Finanzen, die ebenfalls an dem Reformprozess teilnehmen müssen, um weiterhin eine erstklassige Ausbildung in Nordrhein-Westfalen gewährleisten zu können.

II) Gegenüberstellung:

**Änderungsantrag der Fraktion der FDP
zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der
SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die
Grünen**

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
und der Fraktion Bündnis 90/Die Grü-
nen**

Die Überschrift bleibt unverändert.

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Fachhochschulen für den öf-
fentlichen Dienst im Lande Nordrhein-
Westfalen (Fachhochschulgesetz öf-
fentlicher Dienst - FHGöD-) und zur
Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Artikel 1

**Gesetz zur Änderung des Fachhoch-
schulgesetzes für den öffentlichen
Dienst**

Das Gesetz über die Fachhochschulen für
den öffentlichen Dienst im Lande Nord-
rhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öf-
fentlicher Dienst – FHGöD) vom 29. Mai
1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 17. Dezember 2003
(GV. NRW. S. 814), wird wie folgt geän-
dert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält Änderun-
gen an folgenden Stellen:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende
Fassung:

"Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

**Erster Abschnitt
Rechtsstellung und Aufgaben der
Fachhochschulen**

§ 2 Rechtsstellung

§ 3 Aufgaben

§ 4 Entwicklung

§ 5 Freiheit von Wissenschaft, For-
schung, Lehre und Studium

§ 5 a Anwendung allgemeiner Vor-
schriften des Hochschulgeset-
zes

**Zweiter Abschnitt
Mitgliedschaft und Mitwirkung**

- § 6 Mitglieder und Angehörige
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

**Dritter Abschnitt
Aufbau und Organisation**

1. Organe

- § 8 Organe
- § 9 Leiter der Fachhochschule
- § 10 Aufgaben des Senats
- § 11 Mitglieder des Senats
- § 12 Fachbereiche und Fachbereichsräte
- § 13 Aufgaben des Fachbereichsrates
- § 14 Mitglieder und Sprecher des Fachbereichsrates
- § 15 Wahlen
- § 16 Allgemeine Verfahrensgrundsätze in Angelegenheiten des Senats und der Fachbereichsräte

2. Abteilungen

- § 17 Abteilungen und Abteilungsleiter

3. Verwaltung der Fachhochschulen

- 3. Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

- § 17 a Verwaltung der Fachhochschule, Kanzler

4. Belange der Frauen

- § 17 b Frauenbeauftragte

5. Institute und Einrichtungen

- § 17 c Institute und Einrichtungen an den Fachhochschulen

- § 17 c Institute und Einrichtungen an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

**Vierter Abschnitt
Das Hochschulpersonal**

- § 19 a Honorarprofessoren

- § 18 Grundsatz
- § 19 Berufungsverfahren
- § 20 Dozenten

§ 21 Nebenamtliche Lehrende

Fünfter Abschnitt
Studierende, Studium und Prüfung,
Hochschulgrad

§ 22 Zugang zum Studium und Zuordnung zu den Abteilungen

§ 23 Studenten mit besonderer Zulassungsvoraussetzung

§ 23 a Zulassungsvoraussetzungen für Polizeivollzugsbeamte

§ 24 Vorzeitiges Ausscheiden

§ 25 Sprecher der Studenten

§ 26 Studienordnung, Prüfungen

§ 27 Hochschulgrad

§ 27 a Anwendung von Vorschriften des Hochschulgesetzes für Studierende im Bereich der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

§ 27 a Anwendung von Vorschriften des Hochschulgesetzes für Studierende im Bereich der Fachhochschulen

Sechster Abschnitt

Forschung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Forschung an den Fachhochschulen

§ 27 b Anwendung von Vorschriften des Hochschulgesetzes im Bereich der Forschung

Siebter Abschnitt

Haushaltswesen an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Haushaltswesen an den Fachhochschulen

§ 27 c Anwendung von Vorschriften des Hochschulgesetzes im Bereich des Haushalts

Achter Abschnitt

Beiräte, Aufsicht

§ 28 Beiräte

§ 29 Aufsicht

§ 30 Genehmigungen

Neunter Abschnitt

Zusammenwirken der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung mit anderen Hochschulen

Zusammenwirken der Fachhochschulen mit anderen Hochschulen

§ 31 Anwendung von Vorschriften des Hochschulgesetzes im Bereich der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen

**Zehnter Abschnitt
Übergangsbestimmungen**

- § 32 Satzungen und Ordnungen
- § 33 Polizeivollzugsbeamte

**Elfter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

- § 34 Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Bundes
- § 35 Nachträgliche Verleihung eines Diplomgrades
- § 36 Änderung von Gesetzen
- § 37 Inkrafttreten
- § 38 Befristung*

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Absatz 1 Sätze 1 bis 5 bleiben unverändert. Sätze 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Fachhochschulen bereiten durch anwendungsbezogene Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten in der Verwaltung und in der Rechtspflege vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Sie sollen die Studierenden zu verantwortlichem Handeln in einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen. Sie bieten Studiengänge für nach beamtenrechtlichen Vorschriften zum Studium zugelassene Laufbahnbewerber und Aufstiegsbeamte (Studierende) für Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes an; die Studierenden müssen eine zu einem Hochschulstudium berechtigte Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzen. Mit der Ausbildung in diesen Studiengängen führen sie die Laufbahnbewerber im Rahmen des Vorbereitungsdienstes und Aufstiegsbeamte unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Regelungen im Rahmen der Einführungszeit zur Laufbahnprüfung. Das fachwissenschaftliche Studienangebot der Fachhochschulen und die fachpraktische Ausbildung

Zur Umsetzung dieses Abstimmungsprozesses können an den Fachhochschulen Gremien gebildet werden, die mit Vertretern der Fachhochschule und Vertretern der Ausbildungsbehörden paritätisch besetzt sind. Die Fachhochschulen stellen den Einstellungsbehörden auf deren Wunsch ihre Kenntnisse und Erfahrungen mit der Bewährung der Studierenden während der fachwissenschaftlichen Ausbildung zur Verfügung."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Absatz 3 bleibt unverändert.

c) Absatz 4 Nr. 3 erhält folgende Änderungen:

Die in Absatz 4 Nr. 3 eingefügten Sätze 3 und 4 werden wieder gestrichen.

in den Ausbildungsbehörden sind aufeinander abzustimmen. Zur Umsetzung dieses Abstimmungsprozesses werden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Gremien gebildet, die mit Vertretern der Fachhochschule und Vertretern der Ausbildungsbehörden paritätisch besetzt sind. Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung stellt den Einstellungsbehörden auf deren Wunsch ihre Kenntnisse und Erfahrungen mit der Bewährung der Studierenden während der fachwissenschaftlichen Ausbildung zur Verfügung."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Fachhochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Fachhochschule und wirken auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming)."

c) In Absatz 4 werden in Nr. 3 als Sätze 3 und 4 angefügt:

"Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung und dem Innenministerium dem Ausbildungsbedarf im öffentlichen Dienst entsprechend neue Studiengänge, insbesondere auch Studiengänge für nichtbeamtete Studierende anbieten; die Zulassung zu Studiengängen für nichtbeamtete Studierende erfolgt durch die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung nach Maßgabe einer besonderen Einschreibungsordnung. Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung und dem In-

nenministerium Bachelorstudiengänge und, in der Regel in Kooperation mit einer Universität des Landes, auch Masterstudiengänge anbieten."

- d) In § 3 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

"(5) Die Fachhochschulen können im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung und dem nach § 29 Abs. 2 zuständigen Ministerium dem Ausbildungsbedarf im öffentlichen Dienst entsprechend neue Studiengänge, insbesondere auch Studiengänge für nichtbeamtete Studierende anbieten; die Zulassung zu Studiengängen für nichtbeamtete Studierende erfolgt durch die Fachhochschulen nach Maßgabe einer besonderen Einschreibungsordnung. Die Fachhochschulen können im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung und dem nach § 29 Abs. 2 zuständigen Ministerium Bachelorstudiengänge und, in der Regel in Kooperation mit einer Universität des Landes, auch Masterstudiengänge anbieten."

- e) Absatz 5 wird Absatz 6, wobei Sätze 2 bis 6 folgende Fassung erhalten:

"Die Fachhochschulen leisten darüber hinaus im Rahmen ihres Auftrags nach Absatz 1 durch anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einen Beitrag zur Modernisierung der Verwaltung und fördern den Wissenstransfer. Zu diesem Zweck können sie die Verwertung von Forschungsergebnissen fördern und auch mit Dritten zusammenarbeiten. Sie dienen dem weiterbildenden Studium, das mit anderen Fortbildungseinrichtungen des Landes abgestimmt wird, und fördern die Weiterbildung ihrer Be-

- e) In Absatz 5 werden folgende Sätze 2 bis 6 angefügt:

"Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung leistet darüber hinaus im Rahmen ihres Auftrags nach Absatz 1 durch anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben einen Beitrag zur Modernisierung der Verwaltung und fördert den Wissenstransfer. Zu diesem Zweck kann sie die Verwertung von Forschungsergebnissen fördern und auch mit Dritten zusammenarbeiten. Sie dient dem weiterbildenden Studium, das mit anderen Fortbildungseinrichtungen des Landes abgestimmt wird, und fördert die

schäftigten. Sie bieten fächerübergreifend, auch in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Einrichtungen, im Rahmen ihres Lehrauftrags geeignete Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich der Didaktik und des Hochschulmanagements an. Das nach § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium legt den Rahmen des Lehrdeputats für die in den Sätzen 2 bis 5 genannten Aufgaben fest."

Weiterbildung ihrer Beschäftigten. Sie bietet fächerübergreifend, auch in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Einrichtungen, im Rahmen ihres Lehrauftrags geeignete Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich der Didaktik und des Hochschulmanagements an. Das Innenministerium legt den Rahmen des Lehrdeputats für die in den Sätzen 2 bis 5 genannten Aufgaben fest."

- f) Die Absätze 6-10 werden zu Absätzen 7-11, wobei Absatz 8 Satz 3 folgende Fassung erhält:

"Die Fachhochschulen fördern den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und beachten bei der Nutzung ihrer Sachmittel die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung."

- f) In Absatz 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die Fachhochschulen fördern den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und beachten bei der Nutzung ihrer Sachmittel die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung."

- g) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

"(9) Die Fachhochschulen bilden aufeinander abgestimmte Schwerpunkte ihrer Lehre und Forschung. Sie wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander, mit anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie mit staatlichen und staatlich geförderten Bildungs- und Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammen."

- g) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"(8) Die Fachhochschulen bilden aufeinander abgestimmte Schwerpunkte ihrer Lehre und Forschung. Sie wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander, mit anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie mit staatlichen und staatlich geförderten Bildungs- und Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammen."

3. § 4 erhält folgende Fassung:

Satz 1 bleibt unter Beibehaltung der Überschrift unverändert. Satz 2 wird wie folgt geändert:

3. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4
Entwicklung

Die Entwicklung der Fachhochschulen hat unter Beachtung ihrer besonderen Aufgabenstellung so zu erfolgen, dass die Studienreform gemäß § 7 Abs. 1

Für die Fachhochschulen ist sicherzustellen, dass sie an der allgemeinen Hochschulentwicklung teilhaben."

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Absatz 1 Satz 2 bleibt unverändert.

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Absatz 2 Satz 2 bleibt unverändert.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Absatz 3 bleibt unverändert.

und Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HG) in der jeweils geltenden Fassung als ständige Aufgabe der Fachhochschulen wahrgenommen wird. Für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung ist sicherzustellen, dass sie an der allgemeinen Hochschulentwicklung teil hat."

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Fachhochschulen gewährleisten insbesondere die Freiheit, wissenschaftliche Meinungen zu verbreiten und auszutauschen. Die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums entbindet nicht von der Treue zur Verfassung."

b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Beschlüsse oder Maßnahmen der Organe in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Betriebes, auf die Förderung und Abstimmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, die Bildung von Forschungsschwerpunkten und auf die Bewertung der Forschung gemäß § 6 HG beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Freiheit der Lehre umfasst insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher Lehrmeinungen. Beschlüsse oder Maßnahmen der Organe in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes, die Aufstellung und Einhaltung von Aus-

bildungs-, Studien- und Prüfungsordnungen, die Erfüllung des Weiterbildungsauftrags und auf die Bewertung der Lehre gemäß § 6 HG beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen."

- d) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Für Studierende in nach § 3 Abs. 5 Satz 1 eingerichteten Studiengängen gilt § 4 Abs. 4 Satz 1 HG entsprechend."

- d) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Für Studierende in nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 3 eingerichteten Studiengängen gilt § 4 Abs. 4 Satz 1 HG entsprechend."

5. § 5 a erhält unter Beibehaltung der Überschrift folgende Fassung:

"§ 5 Abs. 1 und § 6 HG gelten für die Fachhochschulen entsprechend. Außerdem findet § 9 HG entsprechende Anwendung; dabei tritt an die Stelle des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung das nach § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium. Die Schaffung eines Globalhaushalts für die Fachhochschulen setzt die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung, eines Berichtswesens und eines Controllings voraus."

6. § 6 Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. der Präsident der Fachhochschule, der Vizepräsident und der Kanzler,"

5. Nach § 5 wird als § 5 a eingefügt:

"§ 5 a
Anwendung allgemeiner Vorschriften des Hochschulgesetzes

§ 5 Abs. 1 und § 6 HG gelten für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung entsprechend. Außerdem findet § 9 HG an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung entsprechende Anwendung; dabei tritt an die Stelle des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung das Innenministerium. Die Schaffung eines Globalhaushalts für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung setzt die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung, eines Berichtswesens und eines Controllings voraus.

6. In § 6 Absatz 1 erhält Nr. 1 folgende Fassung:

"1. der Leiter der Fachhochschule und sein Stellvertreter, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung der Präsident der Fachhochschule, der Vizepräsident und der Kanzler,"

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"An den Fachhochschulen gehört die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Fachhochschule zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder; § 12 Abs. 2 HG gilt entsprechend."

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Mitglieder mit Ausnahme des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Kanzlers besitzen das Wahlrecht zum Senat."

8. § 8 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. der Präsident der Fachhochschule und das Präsidium,"

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Präsident der Fachhochschule,

Absatz 1 Nummern 1-4 bleiben unverändert. Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 1 Satz 2 werden gestrichen und durch folgenden Satz 2 ersetzt:

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gehört die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Fachhochschule zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder; § 12 Abs. 2 HG gilt entsprechend."

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Mitglieder mit Ausnahme des Leiters der Fachhochschule und seines Stellvertreters, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung mit Ausnahme des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Kanzlers besitzen das Wahlrecht zum Senat."

8. In § 8 erhält Nr. 1 folgende Fassung:

- "1. der Leiter der Fachhochschule, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung der Präsident der Fachhochschule und das Präsidium,"

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Leiter der Fachhochschule, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung der Präsident der Fachhochschule,

1. vertritt und leitet die Fachhochschule,
2. bereitet die Beratungen des Senats vor, leitet dessen Sitzungen, führt die Beschlüsse des Senats aus und erstattet ihm den Jahresbericht,
3. ist für die Ordnung in der Fachhochschule verantwortlich und

übt das Hausrecht aus,

4. ist Dienstvorgesetzter der an der Fachhochschule hauptamtlich tätigen Beamten und Richter,
5. nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, soweit sie nicht den anderen Organen zugewiesen sind.

"Alle sonstigen Aufgaben werden, soweit sie nicht den anderen Organen zugewiesen sind, durch das Präsidium wahrgenommen."

An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gilt Nr. 5 mit der Maßgabe, dass das Präsidium zuständig ist."

- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Das Präsidium hat rechtswidrige Beschlüsse des Senats oder eines Fachbereichsrates zu beanstanden."

- b) In Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Der Leiter der Fachhochschule hat rechtswidrige Beschlüsse des Senats oder eines Fachbereichsrates zu beanstanden. An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung nimmt das Präsidium diese Aufgabe wahr."

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Ständiger Vertreter des Präsidenten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung ist der Vizepräsident."

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Ständiger Vertreter des Leiters der Fachhochschule ist ein an der Fachhochschule tätiger Beamter oder Richter; ständiger Vertreter des Präsidenten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung ist der Vizepräsident."

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Präsident und Vizepräsident, werden nach Anhörung des Senats von dem nach § 29 Abs. 2 zuständigen Ministerium bestellt. Der Senat kann im Rahmen der Anhörung verlangen, dass sich Bewerber für das Amt des Präsidenten, ihm vorstellen. Er ist berechtigt, dem zuständigen Ministerium auf Grund der Vorstellung die Bestellung eines Bewerbers vorzuschlagen."

- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Leiter und Stellvertreter, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Präsident und Vizepräsident, werden nach Anhörung des Senats von dem zuständigen Ministerium (§ 29 Abs. 2) bestellt. Der Senat kann im Rahmen der Anhörung verlangen, dass sich Bewerber für das Amt des Leiters, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Bewerber für das Amt des Präsidenten, ihm vorstellen. Er ist berechtigt, dem zuständigen Ministerium auf Grund der Vorstellung die Bestellung eines

Bewerbers vorzuschlagen."

- e) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

aa) Absatz 5 wird erhält folgende Fassung:

"(5) Die Fachhochschule wird von einem Präsidium geleitet. Dem Präsidium gehören der Präsident der Fachhochschule, der Vizepräsident und der Kanzler an. § 21 Abs. 1, Abs. 2 Satz 8 und Abs. 3 HG gelten entsprechend. Die Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten werden ausgeschrieben. Die Entscheidung über die Besetzung der Stelle des Präsidenten trifft die Landesregierung auf Vorschlag des nach § 29 Abs. 2 zuständigen Ministeriums, die Entscheidung über die Besetzung der Stelle des Vizepräsidenten das nach § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium. Basis für die Entscheidung über die Besetzung der Stelle des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist ein Auswahlverfahren, an dem das nach § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium und die Fachhochschule beteiligt sind; die Fachhochschulen können Mitglieder des Senats hinzuziehen.

bb) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert. Die nachfolgenden Sätze bleiben unverändert:

(6) Der Präsident und der Vizepräsident der Fachhochschule werden von dem nach § 29 Abs. 2 zuständigen Ministerium für die Dauer von acht Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt.

- e) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

"(5) Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung wird von einem Präsidium geleitet. Dem Präsidium gehören der Präsident der Fachhochschule, der Vizepräsident und der Kanzler an. § 21 Abs. 1, Abs. 2 Satz 8 und Abs. 3 HG gelten entsprechend. Die Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten werden ausgeschrieben. Die Entscheidung über die Besetzung der Stelle des Präsidenten trifft die Landesregierung auf Vorschlag des Innenministeriums, die Entscheidung über die Besetzung der Stelle des Vizepräsidenten das Innenministerium. Basis für die Entscheidung über die Besetzung der Stelle des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist ein Auswahlverfahren, an dem Innenministerium und Fachhochschule für öffentliche Verwaltung beteiligt sind; die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung kann Mitglieder des Senats hinzuziehen.

(6) Der Präsident der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung wird von der Landesregierung, der Vizepräsident vom Innenministerium für die Dauer von acht Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. In diese Ämter dürfen nur Bewerber berufen werden, die sich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden; der Landespersonalausschuss kann Ausnahmen hiervon zulassen. Wiederernennung ist zulässig. Für die Wiederernennung gilt Absatz 5 Satz 4 und 5 entsprechend; von einer Ausschreibung kann abgesehen werden. Vom Ta-

ge der Ernennung ruhen für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit die Rechte und Pflichten aus dem Amt, das dem Beamten zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist, mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht fort."

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

Nummer 1 bleibt unverändert.

- b) Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung der Grundordnung sowie über Satzungen und Ordnungen der Fachhochschule sowie Beschlussfassung über die Einschreibungsordnung für die Zulassung nichtbeamteter Studierender,"

- c) Absatz 1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

"7. Mitwirkung bei der Bestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten, des Kanzlers, der Abteilungsleiter und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,"

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

"1. Behandlung von Grundsatzfragen der Studienreform,"

- b) In Absatz 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

"2. Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung der Grundordnung sowie über Satzungen und Ordnungen der Fachhochschule, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung auch Beschlussfassung über die Einschreibungsordnung für die Zulassung nichtbeamteter Studierender,"

- c) In Absatz 1 erhält Nummer 7 folgende Fassung:

"7. Mitwirkung bei der Bestellung des Leiters der Fachhochschule, seines Stellvertreters und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben; an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Mitwirkung bei der Bestellung des Präsidenten und des Vizepräsidenten, des Kanzlers, der Abteilungsleiter und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,"

d) Absatz 1 Nummer 11 erhält folgende Fassung:

"11. Stellungnahme zum Jahresbericht des Präsidenten."

d) In Absatz 1 erhält Nummer 11 folgende Fassung:

"11. Stellungnahme zum Jahresbericht des Leiters der Fachhochschule, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zum Jahresbericht des Präsidenten."

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident,"

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

"1. der Leiter der Fachhochschule als Vorsitzender oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident,"

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Kanzler, der Vizepräsident und die Fachbereichssprecher, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung die Abteilungsleiter, gehören dem Senat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder gemäß Absatz 1 sind."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Abteilungsleiter und der Kanzler an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, der Stellvertreter des Leiters oder der Vizepräsident und die Fachbereichssprecher gehören dem Senat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder gemäß Absatz 1 sind."

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Das nach § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Fachhochschule Fachbereiche errichten, teilen, zusammenlegen oder aufheben; Fachbereiche umfassen Studiengänge für eine Laufbahn oder für mehrere Lauf-

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Das zuständige Ministerium (§ 29 Abs. 2) kann durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Fachhochschule Fachbereiche errichten, teilen, zusammenlegen oder aufheben; Fachbereiche umfassen Studiengänge für eine Laufbahn oder für mehrere Laufbahnen, an

bahnen, sowie die in § 3 Abs. 5 Sätze 1 und 2 genannten Studiengänge."

der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung auch die in § 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 3 und 4 genannten Studiengänge."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Unter Beibehaltung der übrigen Sätze erhält Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung:

"(2) Rechtsverordnungen für die Fachhochschule bedürfen des Einvernehmens mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Rechtsverordnungen für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen bedürfen des Einvernehmens mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung. Sie bedürfen ferner des Einvernehmens mit dem Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung, dem Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie und dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, soweit deren Belange fachlich berührt werden."

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. Abstimmung der Studieninhalte auf die Erfordernisse der Praxis in Abstimmung mit den in § 3 Abs. 1 Satz 6 genannten Gremien,"

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. Abstimmung der Studieninhalte auf die Erfordernisse der Praxis, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Abstimmung mit den in § 3 Abs. 1 Satz 6 genannten Gremien,"

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. Aufstellung von Vorschlägen sowie Beschlussfassung über Grundsätze betreffend die Zusammenarbeit mit den für die fachpraktischen Studienzeiten zuständigen Stellen."

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. Aufstellung von Vorschlägen für die Zusammenarbeit mit den für die fachpraktischen Studienzeiten zuständigen Stellen, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung auch Beschlussfassung über Grundsätze zur Zusammenarbeit mit den für die fachpraktischen Studienzeiten zuständigen Stellen,"

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Absatz 1 bleibt unverändert.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Absatz 2 bleibt unverändert.

c) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Er leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Fachhoch-

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Dem Fachbereichsrat gehören an

1. sechs Professoren und Dozenten oder sechs Vertreter der Gruppe der Professoren und Dozenten, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung acht Professoren und Dozenten oder acht Vertreter der Gruppe der Professoren und Dozenten, darunter mindestens einer, der die Aufgaben des Abteilungsleiters gemäß § 17 Abs. 3 wahrnimmt,
2. ein, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung drei Vertreter der bei den Ausbildungskörperschaften tätigen Ausbildungsleiter oder Ausbilder,
3. ein Vertreter der Gruppe der Lehrbeauftragten,
4. drei Vertreter der Gruppe der Studierenden."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Professoren und Dozenten eines Fachbereichs sind Mitglieder des Fachbereichsrates. Gehören mehr als insgesamt sechs, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung mehr als insgesamt acht Professoren und Dozenten zu einem Fachbereich, wählen sie Vertreter ihrer Gruppe. Gehören an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung einem Fachbereich weniger als acht Professoren und Dozenten an, so kann die Zahl der Mitglieder des Fachbereichsrats entsprechend verringert werden."

c) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

"An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung leitet der Spre-

schule im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse."

cher den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Fachhochschule im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse."

15. § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Absatz 1 Sätze 1 und 4 werden wie folgt geändert. Die übrigen Sätze bleiben unverändert:

"(1) Die Mitglieder des Senats nach § 11 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 und des Fachbereichsrates werden, nach Gruppen getrennt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vertreter der Lehrbeauftragten wird auf Vorschlag des Präsidenten der Fachhochschule vom Senat gewählt."

16. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Präsident der Fachhochschule und die Sprecher der Fachbereichsräte können Personen, die nicht Mitglieder der Fachhochschule sind, die Teilnahme an den Sit-

15. In § 15 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

"(1) Die Mitglieder des Senats nach § 11 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 und des Fachbereichsrates werden, nach Gruppen getrennt, für die Dauer von zwei, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule kann sein Wahlrecht nur in seiner Gruppe ausüben. Die Vertreter der bei den Ausbildungskörperschaften tätigen Ausbildungsleiter oder Ausbilder werden von dem zuständigen Ministerium (§ 29 Abs. 2) benannt; für Fachbereichsräte in Fachbereichen, die Studiengänge in den Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden und an den Landesversicherungsanstalten umfassen, benennt der jeweilige Beirat (§ 28) die Vertreter. Der Vertreter der Lehrbeauftragten wird auf Vorschlag des Leiters der Fachhochschule, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung auf Vorschlag des Präsidenten vom Senat gewählt."

16. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Leiter der Fachhochschule, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung der Präsident, und die Sprecher der Fachbereichsräte können Personen, die

zungen gestatten, sofern diese Personen ein dienstliches Interesse daran haben. Der Präsident der Fachhochschule kann an den Sitzungen der Fachbereichsräte mit beratender Stimme teilnehmen."

nicht Mitglieder der Fachhochschule sind, die Teilnahme an den Sitzungen gestatten, sofern diese Personen ein dienstliches Interesse daran haben. Der Leiter der Fachhochschule, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung der Präsident, kann an den Sitzungen der Fachbereichsräte mit beratender Stimme teilnehmen."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Absatz 5 bleibt unverändert.

"(5) Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. §§ 14 und 15 Abs. 2 bis 4 HG gelten entsprechend. Satz 1 und die §§ 14 und § 15 Abs. 2 bis 4 HG finden auch auf Dozenten Anwendung."

17. § 17 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

17. In § 17 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Absatz 1 Satz 2 bleibt unverändert.

"Soweit Belange des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung, des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz fachlich berührt sind, erlässt es die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit diesen Ministerien."

18. Nach § 17 wird folgender Unterabschnitt 3 eingefügt:

18. Nach § 17 wird folgender Unterabschnitt 3 eingefügt:

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"3. Verwaltung der Fachhochschule

"3. Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Die Überschrift zu § 17 a bleibt unverändert.

§ 17 a
Verwaltung der Fachhochschule,
Kanzler

aa) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung. Die folgenden Sätze bleiben unverändert:

"(1) An der Fachhochschule leitet der Kanzler als Mitglied des Präsidiums die Verwaltung der Fachhochschule.

"(1) An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung leitet der Kanzler als Mitglied des Präsidiums die Verwaltung der Fachhochschule. In Angelegenheiten der Verwaltung der Fachhochschule von grundsätzlicher Bedeutung kann das Präsidium entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums. Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt. Er kann in seiner Eigenschaft als Haushaltsbeauftragter Entscheidungen des Präsidiums mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Präsidium dem Ministerium. § 9 Abs. 5 Satz 4 bis 6 und Absatz 6 gelten entsprechend.

bb) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung. Die folgenden Sätze bleiben unverändert:

(2) Die Verwaltung der Fachhochschule sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten.

(2) Die Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Fachhochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Einrichtungen der Fachhochschule hinzuwirken. Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien der Fachhochschule werden ausschließlich durch die Verwaltung der Fachhochschule wahrgenommen. Sie unterstützt insbesondere die Mitglieder des Präsidiums sowie die Fachbereichsräte bei ihren Aufgaben."

19. Die Abschnittsänderung bleibt unverändert.

19. Der bisherige Unterabschnitt 3 wird Unterabschnitt 4 und der bisherige § 17 a wird § 17 b.

20. Im neuen § 17 b Abs. 1 werden in Satz 3 die Wörter "des Rektorats" gestrichen und durch die Wörter "des Präsidiums," ersetzt.

20. Im neuen § 17 b Abs. 1 werden in Satz 3 hinter den Wörtern "des Rektorats" die Wörter "oder des Präsidiums," eingefügt.

21. Die Abschnittsänderung bleibt unverändert. Die Überschrift zu § 17 c erhält folgende Fassung:

21. Der bisherige Unterabschnitt 4 wird Unterabschnitt 5 und erhält folgende Fassung:

§ 17 c
Institute und Einrichtungen an der Fachhochschulen

"5. Institute und Einrichtungen

§ 17 c
Institute und Einrichtungen an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

aa) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung. Die übrigen Sätze bleiben unverändert:

"(1) Auf Antrag des Senats kann das nach § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium eine außerhalb der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Institut an der Fachhochschule anerkennen.

"(1) Auf Antrag des Senats kann das Innenministerium eine außerhalb der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Institut an der Fachhochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Fachhochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Fachhochschule zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Beschäftigten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

bb) Absatz 2 bleibt unverändert.

(2) § 29 Abs. 1 bis 3 und Absatz 5, § 30 Abs. 1, Abs. 2, 1. Halbsatz und § 31 Abs. 1 HG gelten entsprechend."

22. § 18 erhält folgende Fassung:

"§ 18
Grundsatz

(1) Die Vorschriften des Fünften Abschnitts (§§ 45 bis 64) HG gelten entsprechend; dabei tritt an die Stelle des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung im Falle des § 62 Abs. 1 Satz 1 HG das Innenministerium, das die Rechtsverordnung im Einverneh-

men mit dem Finanzministerium und dem Justizministerium erlässt, im übrigen das gem. § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium. Im Falle des § 49 Abs. 3 HG tritt an die Stelle der Fachhochschule das nach § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium. Bei Beurlaubungen nach § 51 Abs. 2 HG kann von der Maßgabe, dass dadurch dem Land keine zusätzlichen Kosten entstehen sollen, abgesehen werden, wenn der zu Beurlaubende wegen der Besonderheit des von ihm vertretenen Faches nicht zu einer Dienststelle des Landes beurlaubt werden kann. Die Berufung von Professoren erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung.

bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Nicht anzuwenden sind § 47 Abs. 2, § 48, § 53 Abs. 1, §§ 59 - 61, § 62 Abs. 1 Satz 2 und §§ 63 und 64 HG. § 51 Abs. 1 HG gilt die Fachhochschule mit der Maßgabe, dass das nach § 29 Abs. 2 zuständige Ministerium an die Stelle der Fachhochschule tritt und die durch die Freistellung entstehenden Kosten vollständig ausgeglichen werden.

(2) Nicht anzuwenden sind § 47 Abs. 2, § 48, §§ 52 und 53, §§ 56 - 61, § 62 Abs. 1 Satz 2 und §§ 63 und 64 HG. § 51 Abs. 1 HG gilt ausschließlich für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und mit der Maßgabe, dass das Innenministerium an die Stelle der Fachhochschule tritt und die durch die Freistellung entstehenden Kosten vollständig ausgeglichen werden.

cc) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Professoren an der Fachhochschule gehört auch die Tätigkeit in Prüfungskommissionen, die das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen zur Abnahme von Staatsprüfungen in den in § 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 genannten Laufbahnen des gehobenen Dienstes bestellt."

(3) Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Professoren an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gehört auch die Tätigkeit in Prüfungskommissionen, die das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen zur Abnahme von Staatsprüfungen in den in § 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 genannten Laufbahnen des gehobenen Dienstes bestellt."

23. § 19 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Stellen für Professoren sind vom Präsidium öffentlich auszuschreiben."

23. In § 19 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"(1) Die Stellen für Professoren sind von der Fachhochschule, an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung vom Präsidium öffentlich auszuschreiben."

ben."

23a. Nach § 19 wird ein § 19 a mit der Überschrift "Honorarprofessoren" eingefügt:

"Honorarprofessoren können nach Maßgabe des § 53 Abs. 2, Abs. 3 Sätze 2-4 und Abs. 4 Satz 1 HG auf Vorschlag der Fachhochschule im Einvernehmen mit dem Ministerium für Forschung und Wissenschaft von dem nach § 29 Abs. 2 zuständigen Ministerium ernannt werden."

24. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Sie nehmen diese Aufgaben selbständig wahr; sie sind berechtigt Forschungs- und Entwicklungsaufgaben nach Maßgabe des § 3 Absatz 6 wahrzunehmen."

b) Absatz 1 Satz 6 erhält folgende Fassung:

"§ 18 Abs. 3 gilt für Dozenten entsprechend."

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Absatz 2 bleibt unverändert.

d) Die Absatzänderung bleibt unverändert.

24. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

"§ 18 Abs. 3 gilt für Dozenten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung entsprechend."

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Absatz 1 Satz 3 gilt nicht an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung. An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung soll die Beschäftigung von Dozenten in geeigneten Fächern und Berufsfedern auf mindestens 3 Jahre befristet werden."

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.

25. Die Überschrift des Fünften Abschnitts erhält folgende Fassung:

Die Überschrift bleibt unverändert.

26. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Satz 2 bleibt unverändert.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) An der Fachhochschule gelten für Studierende in nach § 3 Abs. 5 Satz 1 eingerichteten Studiengängen die §§ 65 bis 70 und § 71 Abs. 1 und 2 HG."

27. Die Änderung bleibt unverändert.

28. Die Änderung bleibt unverändert.

29. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

"§ 27 a
Anwendung sonstiger Vorschriften des Hochschulgesetzes für Studierende im Bereich der Fachhochschulen

An der Fachhochschule gelten die §§ 81 bis 90 und 92 bis 96 entsprechend für die nach § 3 Abs. 5 Satz 1 eingerichteten Studiengänge. § 82 Abs. 3 und § 91 HG gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Dekans der Präsident der Fachhochschule tritt."

25. Die Überschrift des Fünften Abschnitts erhält folgende Fassung:

**"Fünfter Abschnitt
Studierende, Studium und Prüfung,
Hochschulgrad"**

26. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Einer Einschreibung bedarf es nicht; dies gilt nicht für die in § 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 3 genannten Studiengänge."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gelten für Studierende in nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 3 eingerichteten Studiengängen die §§ 65 bis 70 und § 71 Abs. 1 und 2 HG."

27. In § 24 a werden die Wörter "§ 49 Abs. 3 Sätze 3 und 4 FHG" durch die Wörter "§ 71 Abs. 3 Satz 3 HG" ersetzt.

28. In § 27 wird Satz 3 gestrichen.

29. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

"§ 27 a
Anwendung sonstiger Vorschriften des Hochschulgesetzes für Studierende im Bereich der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gelten die §§ 81 bis 90 und 92 bis 96 entsprechend für die nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 3 eingerichteten Studiengänge. § 82 Abs. 3 und § 91 HG gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Dekans der Präsident der Fachhochschule tritt."

30. Nach dem Fünften Abschnitt werden als Sechster und Siebter Abschnitt eingefügt:

**Sechster Abschnitt
Forschung an der Fachhochschule**

§ 27 b erhält folgende Fassung:

An der Fachhochschule gelten die §§ 99 bis 101 HG entsprechend.

**Siebter Abschnitt
Haushaltswesen an der Fachhochschule**

Die Überschrift bleibt unverändert. § 27 c erhält folgende Fassung:

An der Fachhochschule gelten die §§ 102, 103 Abs. 1, 3 und 4 und § 104 Abs. 1 HG entsprechend."

31. Die Abschnittsänderung bleibt unverändert.

32. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nummer 2 bleibt unverändert.

b) Unter Beibehaltung der übrigen Sätze erhält Absatz 5 Satz 3 folgende Fassung:

30. Nach dem Fünften Abschnitt werden als Sechster und Siebter Abschnitt eingefügt:

**Sechster Abschnitt
Forschung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung**

§ 27 b
Anwendung von Vorschriften des Hochschulgesetzes im Bereich der Forschung

An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gelten die §§ 99 bis 101 HG entsprechend.

**Siebter Abschnitt
Haushaltswesen an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung**

§ 27 c
Anwendung von Vorschriften des Hochschulgesetzes im Bereich des Haushalts

An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung gelten die §§ 102, 103 Abs. 1, 3 und 4 und § 104 Abs. 1 HG entsprechend."

31. Der bisherige Sechste Abschnitt wird Achter Abschnitt.

32. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden in Nummer 2 die Wörter "Arbeit, Gesundheit und Soziales" durch die Wörter "Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie" ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Soweit die Ausbildung im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände oder der Sozialversicherungsträger berührt ist, entscheidet das für die Ordnung der Laufbahn zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem je-

Die Einrichtung neuer Studiengänge (§ 3 Abs. 5 Sätze 1 und 2) oder die wesentliche Änderung bestehender Studiengänge setzt das Einvernehmen des Beirats für den Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände voraus, soweit die Ausbildung von kommunalen Beschäftigten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung berührt ist.

weiligen Beirat über den Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. Ist es nicht zugleich das für die Aufsicht über die Fachhochschule zuständige Ministerium, stellt es mit diesem das Einvernehmen her. Die Einrichtung neuer Studiengänge (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 Sätze 3 und 4) oder die wesentliche Änderung bestehender Studiengänge setzt das Einvernehmen des Beirats für den Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände voraus, soweit die Ausbildung von kommunalen Beschäftigten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung berührt ist. Satz 3 gilt entsprechend für den Beirat für den Bereich der Sozialversicherungsträger. In anderen Fällen der Einrichtung neuer Studiengänge ist das Benehmen mit den Beiräten herzustellen und auf Wunsch die Entscheidung durch das Innenministerium zu begründen."

33. § 30 wird wie folgt geändert:

33. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Grundordnung, der Satzungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2, § 27) sowie der Studienordnungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3, § 13 Nr. 1) und der Erlass der Einschreibungsordnung (§ 3 Abs. 5 Satz 1, 2. Halbsatz) bedürfen der Genehmigung des zuständigen Ministeriums (§ 29 Abs. 2)."

"(1) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Grundordnung, der Satzungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2, § 27) sowie der Studienordnungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3, § 13 Nr. 1) und an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung der Erlass der Einschreibungsordnung (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 Satz 3, 2. Halbsatz) bedürfen der Genehmigung des zuständigen Ministeriums (§ 29 Abs. 2)."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) An der Fachhochschule bedürfen die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienfächer sowie die zu verleihenden Hochschulgrade (§ 96 HG) der Genehmigung des nach § 29 Abs. 2 zuständigen Ministeriums und des

"(2) An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung bedürfen die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen einschließlich der Studienfächer sowie die zu verleihenden Hochschulgrade (§ 96 HG) der Genehmigung des Innenministeriums und

Ministeriums für Wissenschaft und
Forschung."

c) Die Absatzänderung bleibt unver-
ändert.

d) Als neuer Absatz 4 wird angefügt:
Absatz 4 bleibt unverändert.

des Ministeriums für Wissenschaft
und Forschung."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz
3.

d) Als neuer Absatz 4 wird angefügt:

"(4) In den Fällen des Absatzes 2
ist die Genehmigung zu versagen,
wenn die Maßnahme

1. gegen Rechtsvorschriften ver-
stößt,
2. die Hochschulplanung des
Landes in inhaltlicher, struktu-
reller, kapazitiver, personel-
ler, finanzieller oder bedarfs-
orientierter Hinsicht gefährdet oder
3. die Erfüllung der dem Land ge-
genüber dem Bund oder ge-
genüber anderen Ländern ob-
liegenden Verpflichtungen ge-
fährdet.

§ 108 Abs. 4 und 5 HG gilt ent-
sprechend."

34. Der neunte Abschnitt erhält folgende
Änderungen:

**Zusammenwirken der Fachhoch-
schulen mit anderen Hochschulen**

An der Fachhochschule gelten die §§
109 und 110 HG entsprechend."

34. Nach dem Achten Abschnitt wird fol-
gender Neunter Abschnitt eingefügt:

**"Neunter Abschnitt
Zusammenwirken der Fachhoch-
schule für öffentliche Verwaltung
mit anderen Hochschulen**

§ 31
Anwendung von Vorschriften des
Hochschulgesetzes im Bereich der
Zusammenarbeit mit anderen Hoch-
schulen

An der Fachhochschule für öffentliche
Verwaltung gelten die §§ 109 und 110
HG entsprechend."

35. Der Zehnte Abschnitt bleibt unverändert:

35. Der bisherige Siebte Abschnitt wird Zehnter Abschnitt und erhält folgende Fassung:

**„Zehnter Abschnitt
Übergangsbestimmungen**

**§ 32
Satzungen und Ordnungen**

Mit Ausnahme der Wahlordnung gelten die übrigen Satzungen und Ordnungen der Fachhochschule fort.

**§ 33
Polizeivollzugsbeamte**

Für die vor dem Jahr 1995 eingestellten Polizeivollzugsbeamten gilt § 23 a Abs. 1 mit der Maßgabe, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten nach der in der Laufbahnverordnung der Polizei für die Zulassung zum Aufstieg vorgesehenen Dienstzeit nachweisen können.“

36. Der bisherige Achte Abschnitt wird Elfer Abschnitt.

37. In § 34 Abs. 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„§ 115 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 HG findet entsprechende Anwendung; § 96 HG gilt entsprechend.“

38. In § 35 Abs. 2 werden in Satz 4 die Wörter „Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft“ durch die Wörter „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 2 bleibt unverändert.

**Artikel 2
Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG NRW) in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814), wird wie folgt geändert:

§ 20 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) In Laufbahnen des gehobenen Dienstes vermittelt der Vorbereitungsdienst in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang den Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben; der Anteil der praktischen Ausbildung darf eine Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten."

2. Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 4.

3. Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

"(5) Nach näherer Bestimmung der Laufbahnvorschriften besitzt die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes auch, wer außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine den Anforderungen des Absatzes 3 entsprechende Ausbildung in einem Studiengang einer Hochschule durch eine Prüfung abgeschlossen hat, die der Laufbahnprüfung gleichwertig ist."

4. Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 6.

Artikel 3 bleibt unverändert.

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

III) Begründung:

Nach dem Koalitionsentwurf sollen vor allem bezüglich der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung grundlegende Änderungen vorgenommen werden. Ziele der Reform sind unter anderem die Sicherung des Qualitätsniveaus, eine praxisnahe Aus- und Weiterbildung für die öffentliche Verwaltung und die Verbesserung der Innovations- und Leistungskraft durch Teilhabe an der allgemeinen Hochschulentwicklung.

Dies allein auf die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zu beschränken, ist nicht sachgerecht. Gerade die Fachhochschule für Rechtspflege ist im Bereich Forschung und Evaluation wesentlich weiter als die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung. Zudem gefährdet ein allein auf die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zugeschnittener Sonderweg den Bestand und die Zukunftsfähigkeit der beiden anderen Fachhochschulen des öffentlichen Dienstes.

Die Fachhochschule für Rechtspflege und die Fachhochschule für Finanzen drohen zu reinen Berufsakademien zu mutieren. Dies widerspricht § 4 des Gesetzes, der unter Hinweis auf das Hochschulgesetz die hochschulmäßige Weiterentwicklung als eine zentrale, bei allen Reformen zu berücksichtigende Aufgabe, besonders hervorhebt.

Forschung und Lehre waren bisher wesentlicher Bestandteil der von den Fachhochschulen des öffentlichen Diensts zu erledigenden Aufgaben und müssen dies auch in gleichem Maße für alle Fachhochschulen des öffentlichen Diensts in Zukunft bleiben. Eine hochschulgemäße Struktur mit einer Präsidialverfassung verwirklicht den Entwicklungsauftrag des § 4 dieses Gesetzes ebenso wie die Möglichkeit, weitere Studiengänge und Hochschulabschlüsse zu etablieren.

Um flexibel auf nationale und internationale Entwicklungen reagieren zu können- zu denken ist hier insbesondere an den laufenden Bologna-Prozess- sind die einschlägigen Vorschriften in dem Änderungsantrag so konzipiert, dass Bachelor- und Master- Abschlüsse nicht zwingend den Diplom- Abschluss verdrängen werden, sondern ergänzend hinzutreten können.

Durch die Ernennung von Honorarprofessoren wird die Qualität von Forschung und praxisbezogener Lehre zudem weiter aufgewertet.

Dr. Ingo Wolf
Jan Söffing
Karl Peter Brendel
Horst Engel

und Fraktion

"7. April 2005

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Gesetzentwurf

Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz – LPartAnpG) – Drs. 13/6492

1. *In Teil I, Artikel 1 (Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO) wird der Satz „Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des § 72, des § 91 Abs. 4 und des § 104 Abs. 3 sind...“ wie folgt geändert:*

"Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des § 72, des § 93 Abs. 5, § 103 Abs. 7 und des § 104 Abs. 3 sind..."

Begründung:

Die geänderte Verweisung ist die Folge des zwischenzeitlich verabschiedeten Kommunalen Finanzmanagementgesetzes vom 16.11.2004.

2. Teil I, Artikel 3 (Abgeordnetengesetz) wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist mit der Novellierung des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – AbgG NRW – (Drucksache 13/6596) berücksichtigt worden. Die Notwendigkeit zur Änderung dieses Gesetzes im Rahmen des Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetzes entfällt somit.

3. *In Teil I, Artikel 7 (Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden – Schiedsamtsgesetz) wird in § 16 Nr. 2 nach dem Wort "Ehegatten" die Worte "oder ihrer eingetragenen Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners" sowie nach dem Wort "Ehe" die Worte ",die Lebenspartnerschaft" eingefügt.*

In § 16 Nr. werden nach dem Wort "Ehe" die Worte "oder die Lebenspartnerschaft" eingefügt.

Begründung:

Es soll sichergestellt werden, dass eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartnerwie Ehepartner im Schiedsverfahren berücksichtigt werden.

4. In Teil I, Artikel 5 (Gesetz über den Verfassungsgerichtshof) wird vor dem Satz 2 „1.“ eingefügt und folgende neue Nummer 2 angefügt:

„2. In § 30 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „, ihrer eingetragenen Lebenspartnerin, seines eingetragenen Lebenspartners“ eingefügt.“

Begründung:

Der § 30 Absatz 2 VGHG NW regelt die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens nach dem Tod des Antraggegners oder des Verurteilten auf Antrag seines Ehegatten oder eines seiner Abkömmlinge. Es soll sichergestellt werden, dass die eingetragene Lebenspartnerin oder der Lebenspartner ebenfalls antragsberechtigt ist.

5. Teil I, Artikel 11 (Kirchensteuergesetz) wird ersatzlos gestrichen. Es wird folgender neuer Artikel 11 eingefügt:

„Artikel 11**Kirchenaustrittsgesetz**

Das Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz – KiAustrG) vom 6. Mai 1981 (GV. NRW. S. 260) wird wie folgt geändert:

„In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden nach *der zweiten Verwendung des Wortes* „Familienbuch“ die Wörter „oder das Lebenspartnerschaftsbuch“ eingefügt und nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.“

Begründung der Streichung:

Artikel 11 (alt) läuft mit seinen beabsichtigten Regelungen (§ 4 Abs. 4 S. 3, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 3 KiStG NRW in der Fassung des Gesetzentwurfs) zur Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften mit Ehegatten inhaltlich ins Leere. Die Gleichstellung im Rahmen des Kirchensteuergesetzes kann nicht gelingen, da die Ehegatten betreffenden Vorschriften des Kirchensteuergesetzes NRW eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer voraussetzen. Das Einkommensteuergesetz (Bundesrecht) sieht jedoch in § 26b EStG

nur die Möglichkeit der Zusammenveranlagung für Ehegatten, nicht jedoch für die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft vor.

Begründung der Ersetzung:

Der § 5 Abs. 2 Satz 2 KiAustrG regelt die Mitteilung über den Austritt an die zuständige Meldebehörde, das heißt das Amtsgericht teilt den Austritt der für die Wohnung des Ausgetretenen zuständigen Meldebehörde sowie dem Standesbeamten, der das Familienbuch führt, oder, falls kein Familienbuch angelegt ist, dem Standesbeamten, der die Eheschließung beurkundet hat, mit. Durch den Artikel 11 (neu) soll sichergestellt werden, dass die zuständige Meldebehörde sowie der Standesbeamte auch bei eingetragenen Lebenspartnern Kenntnis über die Austrittserklärung erlangen. *Im Übrigen redaktionelle Änderung.*

6. Teil I, Artikel 12 (Unterhaltsbeihilfengesetz) wird ersatzlos gestrichen. Es wird folgender neuer Artikel 12 eingefügt:

„Artikel 12

Ausführungsgesetz zum BGB

Das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (PrGS. S. 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248) wird wie folgt geändert:

„In Art. 15 § 6 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden nach dem Wort „Eheschließung“ die Wörter „oder Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft“ eingefügt.“

Begründung der Streichung:

Das Gesetz über die Unterhaltsbeihilfen für Schüler des Landes Nordrhein-Westfalen (Unterhaltsbeihilfengesetz – UBG NW) ist mit Ablauf des 31. Dezember 2002 durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 außer Kraft getreten (GV. NRW. S. 750).

Begründung der Ersetzung:

Der im Art. 15 § 6 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) genannte Leibgedingsvertrag zielt darauf ab, eine Versorgung des durch den Vertrag Berechtigten herzustellen. Typischerweise geht es um die Überlassung eines Grundstücks gegen Gewährung von Pflege und eines Wohnrechts. Grundsätzlich erstreckt sich das Wohnrecht auch auf die Angehörigen des Leibgedingsberechtigten. Hat der Verpflichtete

dem Berechtigten nach dem Inhalt des Vertrages die Mitbenutzung seiner Wohnung zu gestatten, erstreckt sich das Wohnrecht nach Art. 15 § 6 Abs.2 AGBGB allerdings nicht auf Personen, die erst nach der Schließung des Leibgedingsvertrags Familienangehörige des Berechtigten geworden sind. Diese Regelung soll – ebenso wie für Ehegatten – auch für eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gelten.

7. Teil I, Artikel 15 (Heilberufsgesetz) wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist mit der Novellierung des Heilberufsgesetzes berücksichtigt worden. Die Notwendigkeit zur Änderung dieses Gesetzes im Rahmen des Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetzes entfällt somit.

8. § 46 SGB VI Teil I, Artikel 16 (Baukammergesetz) wird wie folgt geändert:

- 8.1 Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„1. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner“ eingefügt.“

Begründung:

Der § 15 Abs. 1 BauKaG regelt die Möglichkeit der Architektenkammer der Errichtung eines Versorgungswerkes per Satzung. Es soll sichergestellt werden, dass eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner zu dem Kreis der durch die Satzung Begünstigten gehören.

- 8.2 Vor Satz 3 (neu) wird „2.“ eingefügt.

9. In Teil I werden nach Artikel 20 folgende neue Artikel 21 bis 24 eingefügt:

9.1 Artikel 21

Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (WPVG NW)

Das Gesetz über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (WPVG NW) vom 6. Juli 1993 (GV. NRW. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 135), wird wie folgt geändert:

„1. In § 9 Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner“ eingefügt.“

Begründung:

Der § 1 Abs. 1 WPVG NW regelt die Gründung der Errichtung eines Versorgungswerkes. Es soll sichergestellt werden, dass eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner zu dem Kreis der durch das Gesetz in § 9 genannten Begünstigten gehören. Die näheren Regelungen, insbesondere zur Leistung, bestimmt die Satzung.

9.2 Artikel 22

Gesetz über die Versorgung der Steuerberater (StBVG NW)

Das Gesetz über die Versorgung der Steuerberater (StBVG NW) vom 10. November 1998 (GV. NRW. S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 135), wird wie folgt geändert:

„1. In § 10 Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner“ eingefügt.“

Begründung:

Der § 1 Abs. 1 StBVG NW regelt die Gründung der Errichtung eines Versorgungswerkes. Es soll sichergestellt werden, dass eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner zu dem Kreis der durch das Gesetz in § 10 genannten Begünstigten gehören. Die näheren Regelungen, insbesondere zur Leistung, bestimmt die Satzung.

9.3 Artikel 23

Gesetz über das Notarversorgungswerk Köln (NotVG NW)

Das Gesetz über das Notarversorgungswerk Köln (NotVG NW) vom 4. November 1986 (GV. NRW. S. 680), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 135), wird wie folgt geändert:

„1. In § 8 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner“ ~~und nach dem Wort „Wiederverheiratung“ die Wörter „oder Wiederbegründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft“~~ eingefügt.“

Begründung:

Der § 1 Abs. 1 NotVG NW regelt die Gründung der Errichtung eines Versorgungswerkes. Es soll sichergestellt werden, dass eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner zu dem Kreis der durch das Gesetz in § 8 genannten Begünstigten gehören. Die näheren Regelungen, insbesondere zur Leistung, bestimmt die Satzung.

9.4 Artikel 24**Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung (RAVG NW)**

Das Gesetz über die Rechtsanwaltsversorgung (RAVG NW) vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 684), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 135), wird wie folgt geändert:

„1. In § 8 Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner“ ~~und nach dem Wort „Wiederverheiratung“ die Wörter „oder Wiederbegründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft“~~ eingefügt.“

Begründung:

Der § 1 Abs. 1 RAVG NW regelt die Gründung der Errichtung eines Versorgungswerkes. Es soll sichergestellt werden, dass eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner zu dem Kreis der durch das Gesetz in § 8 genannten Begünstigten gehören. Die näheren Regelungen, insbesondere zur Leistung, bestimmt die Satzung.

10. In Teil II, Artikel 7 (Laufbahnverordnung der Polizei) werden in § 8 a Absatz 2 Nummer 4 nach dem Wort „Schwiegereltern,“ die Wörter „Eltern der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners,“ eingefügt. In dem gleichen Satz werden nach dem Wort „Ehegatten,“ die Wörter „eingetragenen Lebenspartnerinnen oder“ eingefügt.

In § 19 Abs. 4 Satz 5 der VO soll nach dem Wort „Ehegatten,“ die Worte „Lebenspartnerin oder“ angefügt werden.

Begründung:

§ 8a Absatz 2 regelt Zeiten von Beurlaubungen, die als Dienstzeiten für Beförderungen oder für den Aufstieg anerkannt werden. Durch die Ergänzung sollen Pflegezeiten für Eltern von eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern den Pflegezeiten von Eltern von Ehegatten gleichgestellt werden. Die Ersetzung des Wortes „Lebenspartner“ durch die Wor-

te „eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner“ dient der redaktionellen Klarstellung.

Die zweite Änderung dient der redaktionellen Klarstellung.

11. „Teil II, Artikel 9 (Verordnung über die Wahlen zu den Mitwirkungsorganen) wird ersatzlos gestrichen

Begründung:

Die Verordnung über die Wahlen zu den Mitwirkungsorganen wurde durch § 130 Abs.3 Nr. 3 des Schulgesetzes vom 15.02.2005 aufgehoben.

12. Teil II, Artikel 1 (Beihilfeverordnung) wird wie folgt geändert:

12.1 In Satz 1 wird das Wort „Gesetz“ durch das Wort „Verordnung“ ersetzt.

12.2 ~~In § 4 Absatz 1 Nr. 5 wird das Wort „Lebenspartnerinnen“ durch das Wort „Lebenspartnerin“ ersetzt.~~ In § 4 Absatz 1 Nr. 5 werden jeweils nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder eingetragene Lebenspartnerin oder Lebenspartner“ eingefügt, wobei bei der zweiten Einfügung zusätzlich vor das Wort „oder“ ein Kommata zu ergänzen ist.

Begründung:

Semantische Änderung.

13. In Teil II, Artikel 18 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes bei Justizangestellten des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPa-Vollzd) werden in § 4 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „für die Ehe geführten Familienbuch“ die Worte „,bei Lebenspartnern auch die Lebenspartnerschaftsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch“ eingefügt.

Begründung:

Es soll sichergestellt werden, dass eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen können.

14. In Teil II, Art. 19 Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPmVd) werden in § 3 Absatz 2 Satz 1 nach den Worten "für die Ehe geführten Familienbuch" die Worte ", bei Lebenspartnern auch die Lebenspartnerschaftsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch" eingefügt.

Begründung:

Es soll sichergestellt werden, dass eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen können.

15. Teil II, Art. 20 Ausbildungsverordnung gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei Justizvollzugsanstalten (VAPgVVd) wird ersatzlos gestrichen.

Begründung:

§ 5 Absatz 2 ist bereits angepasst.

16. Im Teil II, Artikel 21 (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen – VaPWd) werden in § 4 Abs. 2 Satz 1 nach den Worten "für die Ehe geführten Familienbuch" die Worte ", bei Lebenspartnern auch die Lebenspartnerschaftsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Lebenspartnerschaft geführten Lebenspartnerschaftsbuch" eingefügt.

Begründung:

Es soll sichergestellt werden, dass eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen können.

17. In Teil II Artikel 23 (VAPhöhDLN) wird die APO wie folgt bezeichnet: "Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes Landespflege des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPhöhDL).

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

18. In Teil II, Artikel 31 (AusbildungsVO höherer Staatsdienst Bergfach) wird in Satz 1 das Wort „Markscheidefach“ durch das Wort „Bergfach“ ersetzt.

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

19. In Teil II werden nach Artikel 36 folgende neue Artikel 37 bis 40 eingefügt:

19.1 „Artikel 37

Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf der/des Justizfachangestellten für die Durchführung von Prüfungen im Lande Nordrhein-Westfalen

Die Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf der/des Justizfachangestellten für die Durchführung von Prüfungen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. April 1999 (GV NRW. S. 142), geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2001 (GV NRW. S. 770) wird wie folgt geändert:

„In § 3 Abs. 1 wird ein zweiter Satz angefügt: „Die Vorschrift findet auf eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner entsprechende Anwendung.“

Begründung:

Die Vorschrift regelt den Ausschluss von Prüfungsausschussmitgliedern wegen Besorgnis der Befangenheit. Es soll sichergestellt werden, dass die Restriktionen, die sich auf Ehegatten beziehen, analog für eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner gelten.

19.2 „Artikel 38

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter (RettsanAPO)

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter (RettsanAPO) vom 25. Januar 2000 (GV NRW. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 36 des EuroAnpG NRW vom 25. September 2001 (GV NRW S. 708) wird wie folgt geändert:

„In § 7 Absatz 2 Nummer 1 wird nach dem Wort „Familienbuch“ die Wörter „oder dem Lebenspartnerschaftsbuch“ eingefügt.“

Begründung:

Die Verordnung regelt die Vorlage von Unterlagen bei der Zulassung zur Prüfung. Hierbei ist das Lebenspartnerschaftsbuch analog zum Familienbuch zu berücksichtigen. *Im Übrigen redaktionelle Änderung.*

19.3 „Artikel 39

„Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungshelferinnen und Rettungshelfer (RettHelfAPO)

„Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungshelferinnen und Rettungshelfer (RettHelfAPO) vom 9. Juni 2000 (GV NRW. S. 520) wird wie folgt geändert:

„In § 7 Absatz 2 Nummer 1 wird nach dem Wort „Familienbuch“ die Wörter „oder dem Lebenspartnerschaftsbuch“ eingefügt.“

Begründung:

Die Verordnung regelt die Vorlage von Unterlagen bei der Zulassung zur Prüfung. Hierbei ist das Lebenspartnerschaftsbuch analog zum Familienbuch zu berücksichtigen.

19.4 „Artikel 40

Verordnung über die Förderung der Investitionen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie über den bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (Pfleghohngeld) – Pflegeeinrichtungsförderverordnung (PflFEinrVO)

Die Verordnung über die Förderung der Investitionen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie über den bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (Pfleghohngeld) – Pflegeeinrichtungsförderverordnung (PflFEinrVO) vom 15. Oktober 2003 (GV NW. S. 613), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816) wird wie folgt geändert:

„In § 4 Absatz 2 wird nach den Wörtern „seines nicht getrennt lebenden Ehegatten“ die Wörter „oder nicht getrennt lebenden eingetragenen Lebenspartners“ eingefügt.“

Begründung:

Die Verordnung regelt, dass vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen Pflegewohngeld gewährt wird, wenn das Einkommen und das Vermögen der Person und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten zur Finanzierung der Aufwendungen für Investitionskosten ganz oder teilweise nicht ausreichen. Mit der Ausweitung werden auch die Einkommensverhältnisse der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner berücksichtigt.

20. Vierter Teil, In-Kraft-Treten erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Teil II, Artikel I (Beihilfenverordnung) gilt für Aufwendungen, die ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes entstehen.

Begründung:

Die Berücksichtigungsfähigkeit der eingetragenen Lebenspartner in der BVO und somit die Gleichstellung mit dem Ehepartner erfolgt mit In-Kraft-Treten des Gesetzes. Wie bei Ehegatten können nur Aufwendungen berücksichtigt werden, die nach dem Eintritt der Berücksichtigungsfähigkeit (Eheschließung bzw. Begründung der eingetragenen Lebenspartnerschaft) entstanden sind, frühestens aber mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.“

In der abschließenden Beratung im Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie wurde von Seiten der Fraktion der CDU bemängelt, dass die kommunalen Spitzenverbände nicht an dem Beratungsverfahren beteiligt und damit Formvorschriften nicht Genüge getan worden sei. Darüber hinaus deuteten der Fraktion zugegangene Stellungnahmen auf fehlende Sorgfalt bei der Erstellung des Gesetzentwurfs. Des Weiteren versetzten die Angaben zur Folgekostenabschätzung die Fraktion der CDU nicht in die Lage, in diesem Fall mit Respekt für die Lebenslage Betroffener sich der Abstimmung zu enthalten, sondern sie müsse vielmehr den Gesetzentwurf ablehnen.

Von der Fraktion der SPD wurde darauf verwiesen, dass bereits in einigen früheren Beratungsverfahren auf die förmliche Einbindung der kommunalen Spitzenverbände verzichtet wurde. Zudem hätten auch die kommunalen Spitzenverbände ohne vorherige Aufforderung die Möglichkeit, sich in die Beratung einzubringen. Die Fraktion fühle sich nach wie vor an die zu Beginn des Beratungsverfahrens getroffene Vereinbarung zum Zeitplan der Beratung gebunden. Es handele sich bei den Novellierungen zudem nicht um besondere Begünstigungen der Betroffenen, sondern Rechte, die ihnen zu gewähren wären.

Von der Fraktion der FDP wurde die Entscheidung der Fraktion der CDU bedauert. Zu der Frage mangelnder Sorgfalt zeigte sie auf, dass es jeder Fraktion möglich gewesen wäre, etwaige Fehler durch Änderungsanträge zu bereinigen. Sie erinnerte daran, dass es nach wie vor gesellschaftliche Kräfte gebe, die die rechtliche Anpassung der eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht wolle. Es gäbe jedoch im Allgemeinen hierzu eine Entwicklung, die sehr erfreulich sei und hier müsse die Politik zeigen, dass sie dieser Entwicklung folge.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte fest, dass die Fraktion der CDU eine Möglichkeit gefunden habe, den Interessen eines Teils ihrer Wählerschaft mit einer Ablehnung des Gesetzentwurfs entgegenkommen zu können. Zur Sorgfalt könne sie sich der Aussage der Fraktion der FDP anschließen, die für diesen Fall die Einbringung von Änderungsanträgen vorschläge. Die heutige Vorlage eines gemeinsamen Änderungsantrags der Koalition zeige, dass man den Gesetzentwurf nachbessern wolle. Zur Folgekostenabschätzung verweise sie auf die Stellungnahme der Landesregierung (vgl. Vorlage 13/3300).

Daraufhin wurde der Änderungsantrag sowie der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zur Abstimmung über eine Beschlussempfehlung zur 2. Lesung gestellt.

C Abstimmungen/Ergebnis

Der gemeinsame **Änderungsantrag** der Fraktion der SPD und die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**, Drucksache 13/6492, wurde mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP sowie der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** gegen die Stimmen der Fraktion der CDU **angenommen**.

In der Schlussabstimmung wurde der **Gesetzentwurf** der Fraktion der SPD und der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**, Drucksache 13/6492, in der durch den vorherigen Beschluss des Ausschusses geänderten Fassung ebenfalls mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP sowie der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** gegen die Stimmen der Fraktion der CDU **angenommen**.

Dementsprechend empfiehlt der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie dem Plenum die Annahme des Gesetzes.

Annegret Krauskopf
Vorsitzende